

Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A)

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Es wurden 21 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgegeben.

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|---|--|
| A 01 | Landratsamt Esslingen 09.06.2023 Eingang am 13.06.2023 per E-Mail |  <p>Landkreis Esslingen</p> <p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.</p> <p>schreiberplan GmbH Stadtplanung Architektur Landschaftsarchitektur Ostendstraße 106 70188 Stuttgart</p> <p>Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben</p> <p>Sachbearbeitung</p> <p>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Bei der Gemeindehalle“ – 1. Änderung in Notzingen Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 1 BauGB E-Mail, Frau Schrodi vom 25.04.2023 Stellungnahme anlässlich der frühzeitigen Beteiligung vom 01.08.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Planbereich liegt im Norden des Siedlungsbereichs der Gemeinde Notzingen und hat eine Größe von ca. 1,9 ha. Er umfasst die Flurstücke Nummern 446 (teilweise), 587/1 (teilweise), 589, 590 (teilweise), 595 und 2569 (teilweise) der Gemarkung Notzingen.</p> <p>Mit der Planung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zwischen Gemeinde- und Sporthalle geschaffen und damit eine städtebaulich regulierte Nachverdichtung in einem bestehenden und von kommunalen Einrichtungen geprägten Areal vorbereitet werden. Gleichzeitig wird der bisher gültige Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle“ aus dem Jahr 1981 in seinem weiteren Geltungsbereich geändert und an die Bestandssituation angepasst. Dazu werden in Anlehnung an das bestehende Planungsrecht sowie entsprechend den bestehenden und geplanten Nutzungen die Flächen im Plangebiet als Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Gemeindehalle“, „Feuerwehr“, „Sporthalle“, „Seniorenzentrum“ und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielfeld“ festgesetzt.</p> | <p>Landratsamt Esslingen</p> <p><i>Postanschrift:</i> Landratsamt Esslingen Amt für Bauen und Naturschutz 73726 Esslingen am Neckar</p> <p><i>Besucheradresse:</i> Röntgenstraße 16 - 18 73730 Esslingen am Neckar</p> <p>Telefon: 0711 3902-0 Telefax: 0711 3902-58030 Zentrale E-Mail-Adresse: LRA@LRA-ES.de www.landkreis-esslingen.de</p> <p>Datum 09.06.2023</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|---|--|
| A 01 | Landratsamt Esslingen 09.06.2023 Eingang am 13.06.2023 per E-Mail | <p>Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.</p> <p>Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde gebeten, anlässlich der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p> <p>I. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p>1. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Punkt 7.1 des Textteils des Bebauungsplans sollte aus Sicht des WBA dahingehend ergänzt werden, wonach durch Aufkantung oder entsprechendes Gefälle sicherzustellen ist, dass den wasserdurchlässigen Flächen kein Niederschlagswasser von den befestigten Fahr- und Stellplatzflächen für LKW und Feuerwehrfahrzeuge zufließen kann. ◦ Bezüglich den unter Punkt 7.2 des Textteils getroffenen Festsetzungen weist das WBA darauf hin, dass die dort genannten Flächen ebenfalls wasserdurchlässig ausgebildet werden können, wobei ausschließlich sickerfähige Beläge mit DIBt-Zulassung zur Anwendung kommen dürfen. ◦ Unter Punkt III.6. des Textteils werden die Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung als Hinweise aufgeführt. Das WBA empfiehlt, soweit rechtlich möglich, die diesbezüglichen Punkte, etwa das Rückhaltevolumen und den Drosselabfluss betreffend nicht als Hinweise, sondern als verbindliche Vorgaben in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. ◦ Unter Punkt III.6. des Textteils wird auf die Brauchwassernutzung hingewiesen. Aus Sicht des WBA sollte ergänzt werden, dass das Brauchwasservolumen zusätzlich zum erforderlichen Rückhaltevolumen herzustellen ist. <p>II. <u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Planentwurf.</p> <p>Die in der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit Habitatpotenzialanalyse vom 29.07.2022 unter Kapitel 7 beziehungsweise 7.1 und 7.2 genannten Maßnahmen sind zu berücksichtigen und umzusetzen.</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 01.08.2022 wird verwiesen.</p> | <p>Zu I.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Festsetzung I, 7.1 wird ergänzt. • Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. • Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Festsetzung der Niederschlagswasserbeseitigung wird verzichtet. Der Nachweis soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die unter dem Hinweis aufgeführten Vorgaben werden beim Neubau der Feuerwehr berücksichtigt. • Der Hinweis Nr. III, 6. wird ergänzt. <p>Zu II.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen aus der frühzeitige Beteiligung mit Stand vom 30.03.2023.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|--|---|
| A 01 | Landratsamt Esslingen 09.06.2023 Eingang am 13.06.2023 per E-Mail | <p>Bei baulichen Maßnahmen an den Bestandsgebäuden und deren Grünflächen sind vor der Baufeldräumung die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Dabei sind die Gebäude von innen und außen artenschutzfachlich zu bewerten. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorzulegen.</p> <p>Für die Umsetzung von wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung von Vogel-schlag an Glas wird auf die Hinweis-papiere „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“ (Länderarbeitsge-meinschaft der Vogelschutzwarten 2021) und „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schweizerische Vogelwarte Sempach, Schmid, 2012) verwie-sen.</p> <p>Die Pflanzbindungen sind einzuhalten und die geplanten Anpflanzungen sind umzusetzen. Hierbei sind gebietsheimische Arten zu verwenden.</p> <p>Das Anbringen von künstlichen Vogel-nistkästen und Fledermauskästen am Neubau des Feuerwehrhauses an geeig-neter Exposition wird begrüßt.</p> <p>III. <u>Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Anhand einer schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Heine + Jud mit der Projektnummer 3175/b4 vom 06.03.2023 wurden die immissionsschutz-rechtlichen Gegebenheiten erhoben und in Relation zum Schutzanspruch der geplanten Gemeinbedarfsfläche beziehungsweise der angrenzenden Wohnbe-bauung gesetzt. Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung wurde eine erkennbare und sorgfältige Bestandsanalyse vorgenommen, die Einzelheiten des im Plangebiet vorhandenen Immissionsgeschehens zum Inhalt hat.</p> <p>Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte und die Spitzenpegel der TA Lärm, der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung — 18. BImSchV) beziehungsweise der Freizeitlärm-Richtlinie für die angrenzenden reinen beziehungs-weise allgemeinen Wohngebiete nachts nicht und tags teilweise nicht eingehal-ten. Ursächlich sind die zu geringen Abstände zwischen der geplanten Feuer-wehr, der bestehenden Gemeindehalle und der angrenzenden Wohnbebauung.</p> <p>Durch die Einstufung der Einsatzfahrten der Feuerwehr in der Nacht als seltene Ereignisse gemäß TA Lärm, wird die maximale Anzahl an seltenen Ereignissen im Jahr bereits ausgeschöpft und weitere Veranstaltungen, wie beispielsweise „Hochzeitsfeiern“ in der Gemeindehalle sind im Nachtzeitraum nicht mehr mög-lich.</p> <p>Durch die Ansiedlung der Feuerwehr wird das bestehende Konfliktpotenzial be-züglich der Lärmimmissionen zwischen der Gemeinde- und Sporthalle auf die angrenzende, besonders schützenswürdige Wohnbebauung erheblich ver-schärft, weshalb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken vorgebracht werden müssen.</p> | <p>Die Hinweise sind im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Zu III.: Aufgrund der vorgebrachten Bedenken fand eine Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichtsamt statt. Die Stellungnahme der Gewerbe-aufsicht wurde mit E-Mail vom 26.06.2023 (siehe Folgeseite) ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde Notzingen ist sich bewusst, dass sich durch die Ansied-lung der Feuerwehr das Konfliktpotenzial bezüglich des Lärms erhö-hen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bestimmungsgemä-ße Nutzung eines Feuerwehrhauses zur Gefahrenabwehr erforderlich und naturgemäß mit Lärmeinwirkungen (bei Feuerwehreinsätzen) verbunden ist. Als sozialadäquate Nutzung liegt eine Feuerwehr in hohem Maße im öffentlichen Interesse.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|--|---|
| A 01 | <p>Landratsamt Esslingen</p> <p>09.06.2023</p> <p>Eingang am 13.06.2023 per E-Mail</p> <p>Hier: Ergänzung der Stellungnahme mit E-Mail vom 26.06.2023</p> | <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass durch die Ansiedlung der Feuerwehr, dass Konfliktpotenzial bezüglich der Lärmimmissionen auf die angrenzende besonders schützenswürdige Wohnbebauung verschärft wird.</p> <p>Bezüglich der Hochzeiten sind neben dem Parkplatzlärm auch die Kommunikationsgeräusche für eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte relevant. Anhand geeigneter Maßnahmen muss daher sichergestellt werden, dass im Nachtzeitraum keine Emissionen auftreten. Mögliche Maßnahmen wurden in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Heine + Jud mit der Projektnummer 3175/b4 vom 06.03.2023 vorgeschlagen.</p> <p>Die TA Lärm gestattet Ausnahmen für seltene Ereignisse, für die wegen voraussehbarer Besonderheiten bei dem Betrieb einer Anlage Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an bis zu 10 (beim Zusammenwirken mehrerer Anlagen bis zu 14) Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zugelassen werden. Die Zulässigkeit von Überschreitungen ist an strenge Prüfkriterien (Stand der Technik, Ausschöpfung betrieblicher und organisatorischer Minderungsmaßnahmen, Zumutbarkeit im Einzelfall) gebunden. Falls es zu einer Kumulation unterschiedlicher Anlagentypen kommt, kann grundsätzlich eine höhere Anzahl seltener Ereignisse zulässig sein, als es das jeweilige Regelwerk vorsieht. Eine bloße Addition der maximal zulässigen seltenen Ereignisse ist jedoch nicht möglich. Es bedarf vielmehr einer Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall, in welcher Weise bei einer derartigen Situation den Belangen der Anwohner unter Berücksichtigung der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme Rechnung getragen werden muss. Insoweit ist nicht allein die Zahl der Ereignisse maßgeblich, sondern auch wann und in welchen Abständen sie stattfinden, inwieweit sie in die Nachtzeit hineinreichen oder wie laut der sonstige standardmäßige und seltene Betrieb der Anlagen ist.</p> <p>Wenn die seltenen Ereignisse hauptsächlich für die Feuerwehr genutzt werden, besteht keine Möglichkeit mehr, diese auch für die Gemeindehalle (Hochzeiten) zur Anwendung zu bringen. Im Ergebnis hätte dies eine mögliche Einschränkung der Gemeindehalle zur Folge. Wie Sie in Ihrer E-Mail ausführen möchte die Gemeinde durch entsprechende Nutzungsvereinbarungen und Beschilderungen sicherstellen, dass es durch die Gemeindehalle im Nachtzeitraum zu keinen Emissionen kommt.</p> <p>Anhand der vorgeschlagenen Maßnahmen im o.g. Gutachen und von der Gemeinde ist den Belangen der Anwohner unter Berücksichtigung der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme entsprechend Rechnung getragen. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen vollständig umgesetzt und zukünftig in regelmäßigen Abständen überprüft werden.</p> <p>Bei der gegebenen Sachlage bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p> | <p>Die Ergänzung der Stellungnahme mit E-Mail vom 26.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Behandlung siehe vorherige Seite.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|--|--|
| A 01 | Landratsamt Esslingen 09.06.2023 Eingang am 13.06.2023 per E-Mail | <p>IV. <u>Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine agrarstrukturellen Belange betroffen. Die Nachverdichtung des Innenbereichs wird begrüßt.</p> <p>V. <u>Gesundheitsamt</u></p> <p>Das Gesundheitsamt hat zu den vorliegenden Planungen keine weiteren Anregungen. Die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.08.2022 gelten weiterhin.</p> <p>V. <u>Amt für Geoinformation und Vermessung</u></p> <p>Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>VI. <u>Straßenbauamt</u></p> <p>Vom Straßenbauamt werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Es ist keine klassifizierte Straße (Bund-, Land- und Kreisstraße) betroffen.</p> <p>Die öffentlichen Belange gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg sind zu beachten.</p> <p>VII. <u>Nahverkehr/ Infrastrukturplanung</u></p> <p>Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 01.08.2022 wird verwiesen.</p> <p>VIII. <u>Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen</u></p> <p>Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:</p> <p>1. <u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.</p> | <p>Zu IV.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu V.: Gesundheitsamt: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen aus der frühzeitige Beteiligung mit Stand vom 30.03.2023.</p> <p>Zu V.: Amt für Geoinformation und Vermessung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu VI.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu VII.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen aus der frühzeitige Beteiligung mit Stand vom 30.03.2023.</p> <p>Zu VIII.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|---|--|
| A 01 | <p>Landratsamt Esslingen</p> <p>09.06.2023</p> <p>Eingang am 13.06.2023 per E-Mail</p> | <p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>2. <u>Flächen für die Feuerwehr</u></p> <p>Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen.</p> <p>Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.</p> <p>Zwischen den anzuleitenden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen.</p> <p>Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.</p> <p>IX. <u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u></p> <p>In der „Herdfeldstraße“, beim Parkplatz Sporthalle stehen Altglascontainer. Falls diese von der Bautätigkeit betroffen sind, wird gebeten, den Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen zu informieren.</p> <p>Ansonsten wird auf die Stellungnahme vom 01.08.2022 verwiesen.</p> | <p>Gemäß DVGW ist eine Löschwassermenge von 93 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden für das Feuerwehrhaus zu gewährleisten. Diese Vorgaben können am Standort erfüllt werden.</p> <p>Die aufgeführten Vorgaben werden am Standort erfüllt.</p> <p>Zu Flächen für die Feuerwehr: Die Flächen für die Feuerwehr sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Diese sind im Baugehmigungsverfahren nachzuweisen bzw. darzulegen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die den Nachweis der erforderlichen Aufstellflächen verhindert.</p> <p>Zu IX.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen aus der frühzeitige Beteiligung mit Stand vom 30.03.2023.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|--|--|
| A 01 | Landratsamt Esslingen 09.06.2023 Eingang am 13.06.2023 per E-Mail | <p>X. <u>Untere Abfallrechtsbehörde</u></p> <p>In den vorgelegten Unterlagen (Begründung, Seite 25) befindet sich der Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleiches nach § 3 Absatz 3 Landkreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG).</p> <p>Derzeit bestehen gegen den geplanten Erdmassenausgleich keine Bedenken.</p> <p>Das LKreiWiG findet ebenfalls Anwendung bei der Bauherrschaft respektive beim beauftragten Unternehmer und ist auf Ebene des konkreten Einzelbauvorhabens ebenfalls beachtlich. Es wird angeregt, hierzu einen Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p> <p>XI. <u>Koordinierungsstelle Bauleitplanung</u></p> <p> </p> <p>Es wird empfohlen, die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde prüfen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen gez. Stephan Blank</p> | <p>Zu X.: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis Nr. 5 wird ergänzt.</p> <p>Zu XI.: Die untere Baurechtsbehörde wird im Bebauungsplanverfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme Nr. A 06.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|--|--|
| A 02 | Landratsamt Esslingen - Amt 51 - Straßenbauamt 24.05.2023 Eingang am 25.05.2023 per E-Mail | LANDRATSAMT ESSSLINGEN Kirchheim unter Teck, den 24.05.2023 SG 511 – Straßenverwaltung SG 411 – Baurecht / Denkmalschutz / Wohnbauförderung Frau Balz <u>Im Hause</u> Bauten im Landkreis Esslingen Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle – 1. Änderung“ Gemeinde Notzingen Beteiligung nach § 3 Abs.2, § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a BauGB Ihr Schreiben vom 25.04.2023, Az.: 411-612.21-00011075 Sehr geehrte Frau Balz, Sie haben uns die Planunterlagen über o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Notzingen übersandt und um Stellungnahme gebeten. Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51- Straßenbauamt werden gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Von dem o.g. Bebauungsplan ist keine klassifizierte Straße (Bund-, Land- und Kreisstraße) betroffen. Es sind die öffentlichen Belange gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) zu beachten. Mit freundlichen Grüßen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Stellungnahme Nr. A 01, VI. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|--|---|
| A 03 | Verband Region Stuttgart 26.04.2023 Eingang am 26.04.2023 per E-Mail | <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan "Bei der Gemeindehalle – 1. Änderung" in Notzingen</p> <p>Sehr geehrte Frau Schrodi, vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanentwurf "Bei der Gemeindehalle – 1. Änderung" in Notzingen. Hierzu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 26.07.2022:</p> <p>Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Digitale Planunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens an die genannte E-Mail-Adresse zugesendet.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|--|---|
| A 04 | Regierungspräsidium Stuttgart 10.05.2023 Eingang am 10.05.2023 per E-Mail | <p><u>Versand ausschließlich per E-Mail!</u></p> <p>Sehr geehrte Frau Schrodi, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist – stellungnehmend als höhere Raumordnungsbehörde sowie als Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung auf die Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung vom 20.07.2022.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind ggf.:</p> <p>Abt. 3 – Landwirtschaft Frau</p> <p>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Herr</p> <p>Abt. 5 – Umwelt Frau</p> <p>Abt. 8 – Denkmalpflege Herr</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung mit Stand vom 30.03.2023.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|--|---|
| A 05 | <p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), Regierungspräsi- dium Freiburg</p> <p>23.05.2023</p> <p>Eingang am 24.05.2023 per E-Mail</p> | <p style="text-align: center;">REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 23.05.2023 Durchwahl (0761) Name: Aktenzeichen:</p> <p>schreiberplan Talstraße 41 70188 Stuttgart</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Gemeinde Notzingen, Lkr. Esslingen (TK 25: 7322 Kirchheim unter Teck)</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihr Schreiben vom 25.04.2023</p> <p>Anhørungsfrist 09.06.2023</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511/22-02852 vom 26.07.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung mit Stand vom 30.03.2023.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|---|---|
| A 06 | Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck Abteilung Städtebau und Baurecht 07.05.2023 Eingang am 07.05.2023 per E-Mail | Sehr geehrte Frau Schrodi, seitens des Sachgebiets Bauordnung, das die Aufgaben der Stadt Kirchheim unter Teck als für die Gemeinde Notzingen zuständige Baurechtsbehörde wahrnimmt, bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck Abteilung Städtebau und Baurecht Sachgebiet Bauordnung | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|---|--|
| A 07 | <p>Netze BW GmbH</p> <p>25.05.2023</p> <p>Eingang am 25.05.2023 per E-Mail</p> | <p>Unsere Qualität ist ausgezeichnet.</p>  <p>Ein Unternehmen der EnBW</p>  <p>Netze BW GmbH - Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck</p> <p>Schreiberplan GmbH Ostendstr. 106 70188 Stuttgart</p> <p>Name Bereich Telefon Telefax E-Mail Ihr Zeichen Ihr Schreiben</p> <p>Valerie Schrodi 25.04.2023</p> <p>Datum Seite</p> <p>25.05.2023 1/1</p> <p>Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle“, 1. Änderung, Gemeinde Notzingen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Für die Stromversorgung in diesem Bereich ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Bereich der im Plan eingezeichneten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben.</p> <p>Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Ein möglicher Stationsstandort wurde bereits mit der Gemeinde abgestimmt.</p> <p>Für die Verlegung von elektrischen Leitungen, bitten wir Sie im Bebauungsplan für den eingezeichneten Bereich, Leitungsrechte zugunsten der Netze BW GmbH auszuweisen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße Netze BW GmbH</p> | <p>Die Trafostation soll nördlich der Sporthalle errichtet werden. Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb der festgesetzten Baugrenze und gemäß Festsetzung Nr. I., 1.3 ist die Errichtung von Versorgungsanlagen (z.B. für Elektrizität, Energie, Telekommunikation, Wasser) ist zulässig. Die Festsetzung eines Leitungsrechts innerhalb der kommunalen Fläche für Gemeinbedarf ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Notzingen als Eigentümerin der Fläche wird die Führung der Leitungen dulden.</p> <p>Die vorgesehene Führung der Leitungen wird bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------|--|--|--------------------------|------------|--|-----------|----------|--|-----|-----|--------|-------|----|--------|--|----|--------|--|--------|--------|-----|------------|--|-----|-------|--------|-------|----|--------|--|----|--------|---|
| A 07 | <p>Netze BW GmbH</p> <p>25.05.2023</p> <p>Eingang am 25.05.2023 per E-Mail</p> |  <p>The site plan shows a residential area with utility infrastructure. A red square is labeled 'Bereich für Trafostation' and a red rectangle is labeled 'Bereich für Leitungsrecht'. The plan includes various zones like 'Spielplatz', 'Parkplatz', and 'Alarmanzufahrt'. It also features technical data tables for fire protection (F) and utility (P) zones.</p> <table border="1" data-bbox="571 1029 772 1197"> <thead> <tr> <th>FIG</th> <th>FD/ SD/ PD</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Feuerwehr</td> <td>max. 25°</td> <td></td> </tr> <tr> <td>0.5</td> <td>EFH</td> <td>336.80</td> </tr> <tr> <td>a, II</td> <td>FH</td> <td>349.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>TH</td> <td>345.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>GHTurm</td> <td>352.00</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="840 917 1064 1013"> <thead> <tr> <th>FIG</th> <th>FD/ SD/ PD</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0.2</td> <td>LT II</td> <td>336.80</td> </tr> <tr> <td>a, II</td> <td>FH</td> <td>352.00</td> </tr> <tr> <td></td> <td>TH</td> <td>348.00</td> </tr> </tbody> </table> | FIG | FD/ SD/ PD | | Feuerwehr | max. 25° | | 0.5 | EFH | 336.80 | a, II | FH | 349.00 | | TH | 345.00 | | GHTurm | 352.00 | FIG | FD/ SD/ PD | | 0.2 | LT II | 336.80 | a, II | FH | 352.00 | | TH | 348.00 | <p>Die Anlage zur Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| FIG | FD/ SD/ PD | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Feuerwehr | max. 25° | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0.5 | EFH | 336.80 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a, II | FH | 349.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | TH | 345.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | GHTurm | 352.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| FIG | FD/ SD/ PD | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0.2 | LT II | 336.80 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a, II | FH | 352.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | TH | 348.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

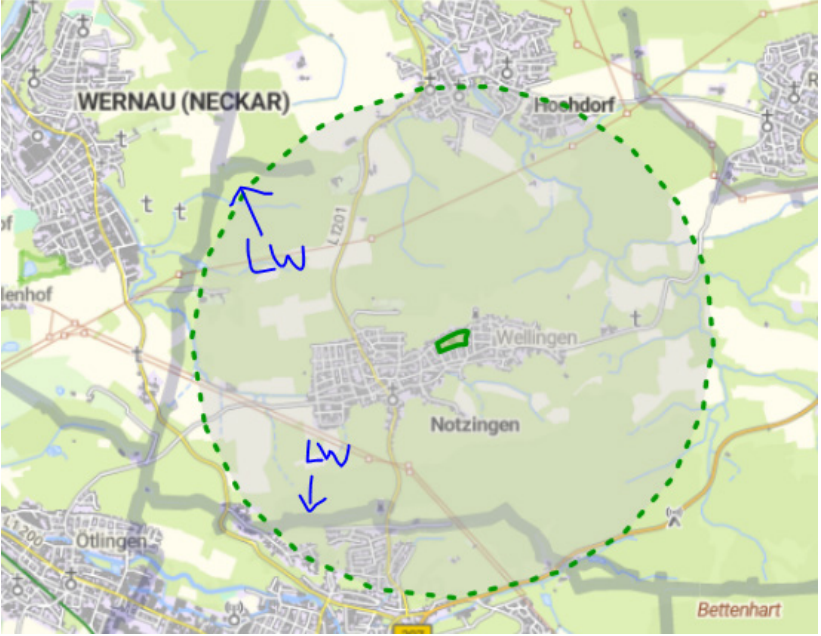
| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|--|--|
| A 08 | TransnetBW GmbH 09.05.2023 Eingang am 09.05.2023 per E-Mail | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL Anfrage mit der Nummer 20230425-0697 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Trassierung & Leitungstechnik</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren wird auf Wunsch der TransnetBW GmbH verzichtet.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|---|---|
| A 09 | Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH 25.04.2023 Eingang am 25.04.2023 per E-Mail | B-Plan-Entwurf "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung", Notzingen Ihr Schreiben vom 25.04.2023 Az.: 20230425-0697 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|--|---|
| A 10 | ExxonMobil Production Deutschland GmbH 26.04.2023 Eingang am 26.04.2023 per E-Mail | <p>B-Plan-Entwurf "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung", Notzigen – unsere Ref.-Nr. 20230425-150003 –</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Diese Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen aus Hannover</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|--|---|
| A 11 | ExxonMobil Production Deutschland GmbH 26.04.2023 Eingang am 26.04.2023 per E-Mail | Sehr geehrte Damen und Herren, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|--|---|
| A 12 | Vodafone West GmbH 24.05.2023 Eingang am 24.05.2023 per E-Mail | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 07.09.2022 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>ACHTUNG: Ab sofort haben wir ein neues Postfach: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Aufgrund von Home Office bitten wir Sie, künftig alle Anfragen nur noch per E-Mail an uns zu senden.</p> <p>Herzliche Grüße</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung mit Stand vom 30.03.2023.</p> <p>Die geänderte E-Mail-Adresse wird bei zukünftigen Bauleitplanverfahren berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|---|---|
| A 13 | <p>Landeswasserversorgung</p> <p>27.04.2023</p> <p>Eingang am 27.04.2023 per E-Mail/ BIL Portal</p> | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Zweckverband Landeswasserversorgung Telefonnummer: E-Mail:</p> <p>Status: Beantwortet Kommentar: Die Belange der LW sind nicht betroffen, wir haben keine Einwände. MfG Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar</p>  | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der beigefügte Kartenausschnitt wird zur Kenntnis genommen.</p> |




| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|--|---|
| A 14 | Deutsche Bahn AG 09.05.2023 Eingang am 09.05.2023 per E-Mail | <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schrodi,</p> <p>Gegen die o.g. Änderung und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Einwendungen oder Anmerkungen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen:</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme kann bei Bedarf auch in Papierform auf dem Postweg zugestellt werden.</p> <p>Wir gehen jedoch davon aus, dass die digitale Stellungnahme ausreicht und von Ihnen anerkannt wird, sofern wir keine gegenteilige Mitteilung erhalten.</p> <p>Freundliche Grüße</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|---|---|
| A 15 | Polizeipräsidium Reutlingen - Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr 27.04.2023 Eingang am 27.04.2023 per E-Mail | Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schrodi, seit der letzten Anhörung im Juni 2022 haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, weshalb wir auf unsere Stellungnahme mit E-Mail v. 22.06.2022 verweisen. Bedenken oder Einwände werden weiterhin nicht erhoben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Bewertung und Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung mit Stand vom 30.03.2023. |


| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|---|---|
| A 16 | VVS Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart 05.06.2023 Eingang am 05.06.2023 per E-Mail | Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Gegen die Bebauungsplanänderung erheben wir keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Abteilung Planung Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|---|---|
| A 17 | Zweckverband Gruppen- klärwerk Wendlingen am Neckar 25.04.2023 Eingang am 25.04.2023 per E-Mail | Sehr geehrte Frau Schrodi, vielen Dank für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren. Der Zweckverband ist von diesem Verfahren nicht betroffen. Mit freundlichem Gruß | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|---|---|
| A 18 | Handwerkskammer Stuttgart 16.05.2023 Eingang am 16.05.2023 per E-Mail | Guten Tag Frau Schrodi, vielen Dank für die Beteiligung. Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen. Freundliche Grüße | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|---|---|---|
| A 19 | Gemeinde Schlierbach 25.04.2023 Eingang am 27.04.2023 per Post |  <p>Gemeinde Schlierbach Landkreis Göppingen</p>  <p>Gemeindeverwaltung · Hölzerstraße 1 · 73278 Schlierbach</p> <p>Schreiberplan GmbH Talstraße 41 70188 Stuttgart</p> <p>Ansprechpartner: Telefon: Aktenzeichen: E-Mail: Homepage:</p> <p>Datum: 25.04.2023</p> <p>Bebauungsplanverfahren "Bei der Gemeindehalle, 1. Änderung" in Notzingen hier: Beteiligung der Gemeinde Schlierbach nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Schrodi,</p> <p>auf Ihre E-Mail vom 25.04.2023 teilen wir mit, dass durch den genannten Bebauungsplan Belange der Gemeinde Schlierbach nicht bzw. nicht wesentlich berührt werden. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen </p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

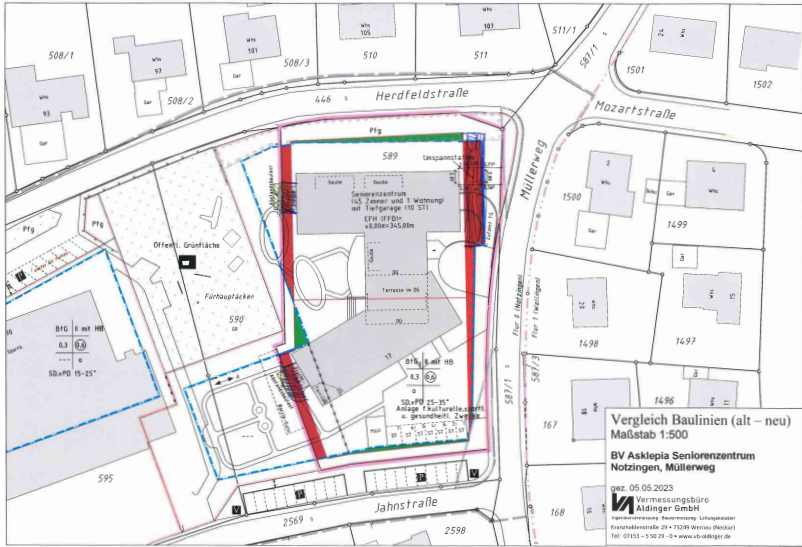
| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung | | | | | | |
|--------------|---|--|--------------------------|----------------|-------|--|----------------|------------|--|
| A 20 | Stadt Kirchheim unter Teck 27.04.2023 Eingang am 04.05.2023 per Post |  <p data-bbox="562 400 808 422">GROSSE KREISSTADT</p> <p data-bbox="562 509 871 616"> <small>Stadtverwaltung · Postfach 14 52 · 73222 Kirchheim unter Teck</small> schreiberplan GmbH Stadtplanung Architektur Landschaftsarchitektur Talstraße 41 70188 Stuttgart </p> <p data-bbox="1048 509 1312 525">ABTEILUNG STÄDTEBAU UND BAURECHT</p> <table border="0" data-bbox="562 719 1144 762"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>621.13/231-Str</td> <td>27.04.2023</td> </tr> </table> <p data-bbox="562 842 994 932"> Bebauungsplanentwurf und örtliche Bauvorschriften „Bei der Gemeindehalle“ 1. Änderung Planbereich Nr. 90.04/1 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB </p> <p data-bbox="562 959 819 975">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="562 999 1267 1038">die Stadt Kirchheim unter Teck trägt zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen vor und bedankt sich für die Beteiligung im Verfahren.</p> <p data-bbox="562 1062 748 1078">Mit freundlichen Grüßen</p>  <p data-bbox="562 1142 725 1190">Günther Riemer Erster Bürgermeister</p> | Ihre Zeichen | Unsere Zeichen | Datum | | 621.13/231-Str | 27.04.2023 | <p data-bbox="1375 1007 1901 1031">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Ihre Zeichen | Unsere Zeichen | Datum | | | | | | | |
| | 621.13/231-Str | 27.04.2023 | | | | | | | |

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|---|---|
| A 21 | Stadt Ebersbach 28.04.2023 Eingang am 28.04.2023 per E-Mail | <p>Guten Tag,</p> <p>wir bedanken uns an der Beteiligung zu o.g. Verfahren. Von Seiten der Stadt Ebersbach an der Fils bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Freundlich grüßt</p> <div style="text-align: center;">  <p>Ebersbach an der Fils</p> </div> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

Behandlung und Bewertung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (B)

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wurde 1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

| Nr. | Name Behörde/ TöB Datum und Eingang Stellungnahme | Stellungnahme Behörde/ Träger öffentlicher Belange | Bewertung und Behandlung |
|------|--|---|--|
| B 01 | <p>Bürger</p> <p>26.05.2023</p> <p>Eingang am 26.05.2023 per E-Mail bei der Gemeinde Notzingen</p> | <p>Sehr geehrter Herr Haumacher, durch die Veröffentlichung des neuen Bebauungsplans habe ich erfahren, dass mein Baufenster weiterhin verkleinert werden soll. Da bin ich nicht einverstanden. Wie Sie im beigegefügt Plan sehen bitte ich das Baufenster nicht so sehr zu verkleinern. Mein Vorschlag wäre, wenn die mit Kugelschreiber straffierten Flächen mit einzubeziehen. Dadurch würde weiterhin eine Verkleinerung sein aber nicht so stark. Vor allem bei den Fluchttreppen ist es für mich nicht verständlich. Bei der Gemeindehalle ist die Treppe auch ohne Abstand am Grundstücksende. Ich bitte auch um wieder Eintragung des Pultdaches und die alte Dachneigung. Ich kann es nicht nachvollziehen, warum dieses alles geändert wurde. Ich geh davon aus, dass die Bäume nicht gepflanzt werden müssen, da selbst die Standorte verzogen wurden und auch noch nie da waren. Früherer waren sie teilweise auf Gemeindegrund. Ich Pflanze da gerne Apfel und Nutzbäume, wenn das gewünscht ist.</p> <p>Mir freundlichen Grüßen</p>  | <p>Die festgesetzten Baugrenzen werden erweitert, sodass die Fluchttreppen einbezogen werden. Die östliche Baugrenze wird parallel zum Müllerweg in einem Abstand von 3 m festgesetzt.</p> <p>Der bislang geltende Bebauungsplan setzt als Dachform Sattel- und Pultdächer mit Dachneigungen von 25°-35° fest. Mit Änderung des Bebauungsplans sollen Flach-, Sattel- und Pultdächer mit Neigungen bis zu 25° zulässig sein. Anders als bei Gemeinde- und Sporthalle sowie Feuerwehr sind beim Seniorenzentrum Pultdächer jedoch nicht zulässig. Die örtliche Bauvorschrift zur Dachform wird für das Seniorenzentrum geändert, sodass auch hier Pultdächer zulässig sind. Diese Regelungen stellen zum einen die Bestandssituation sowie die beabsichtigte Erscheinung der Gebäude innerhalb des Plangebiets dar. Es sei darauf hingewiesen, dass Flachdächer (wie beim bestehenden südlichen Gebäudeteil des Seniorenzentrums) nach dem bisherigen Planungsrecht nicht zulässig sind.</p> <p>Der bislang gültige Bebauungsplan „Bei der Gemeindehalle“ setzt entlang der Nordgrenze des Grundstücks ein Pflanzgebot fest, nach welchem eine Grünfläche anzulegen ist und mit „bodenständigen Heistern, Hecken und Bäumen dicht abzapflanzen“ ist. Die im Planteil eingetragenen sieben Bäume gelten dabei „als Richtlinie“. Im Bestand findet sich eine einzeilige Lorbeerhecke vor.</p> <p>Die nun festgesetzten Pflanzgebote sind umzusetzen, sobald eine wesentliche Änderung innerhalb des Grundstücks bzw. der Nutzung erfolgt. Festgesetzt ist nun „nur“ die Pflanzung von vier heimischen Laubbäumen, um die Begrünung des Straßenraums zu erzielen. Über die Art der Bäume kann eine Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.</p> |